

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/3227 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens

A. Problem

Nach dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung am 1. Januar 1999 haben sich in der Praxis einige Defizite im Regelinsolvenzverfahren gezeigt, die unter anderem von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Insolvenzrecht“ in ihrem Abschlussbericht vom Juni 2002 an die 73. Justizministerkonferenz dargestellt wurden. Hiernach besteht gesetzgeberischer Anpassungsbedarf bei der Auswahl des Insolvenzverwalters. Daneben bedürfen insbesondere die Veräußerung von Unternehmen vor dem Berichtstermin und die öffentliche Bekanntmachung über das Internet einer Neuregelung. Diese Punkte waren nicht Gegenstand des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001, weil bei diesem dem Anpassungsbedarf für das Verbraucherinsolvenzverfahren Rechnung getragen wurde.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung, mit dem im Wesentlichen folgende Regelungen getroffen werden sollen:

- Bei der Auswahl des Insolvenzverwalters soll klargestellt werden, dass eine Verwendung sog. geschlossener Listen durch die Insolvenzgerichte nicht zulässig ist.
- Übertragende Sanierungen sollen unter engen Voraussetzungen im eröffneten Verfahren bereits vor dem Berichtstermin zugelassen werden, um außergewöhnlich günstige Verwertungschancen bereits in diesem frühen Verfahrensstadium nutzen zu können.
- Für den Insolvenzverwalter soll die Möglichkeit vorgesehen werden zu erklären, ob Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners zur Insolvenzmasse gehört.
- Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzsachen sollen nach einer Übergangsfrist künftig nur noch über das Internet vorgenommen werden können.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/3227 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 31. Januar 2007

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens
– Drucksache 16/3227 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering, kann das Insolvenzgericht anordnen, dass das Verfahren oder einzelne seiner Teile schriftlich durchgeführt werden. Es kann diese Anordnung jederzeit aufheben oder abändern. Die Anordnung, ihre Aufhebung oder Abänderung sind öffentlich bekannt zu machen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
 - c) Dem neuen Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Führung der Tabellen und Verzeichnisse, ihre elektronische Einreichung sowie die elektronische Einreichung der dazugehörigen Dokumente und deren Aufbewahrung zu treffen. Dabei können sie auch Vorgaben für die Datenformate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zustellungen erfolgen von Amts wegen, ohne dass es einer Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstücks bedarf. Sie können dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Zustellungsadressaten zur Post gegeben wird; § 184 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Soll die Zustellung im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück drei Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Der Insolvenzverwalter hat die von ihm nach § 184 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch eine zentrale und länderübergreifende Veröffentlichung im Internet¹; diese kann auszugsweise geschehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- bbb) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Antragstellung durch den Schuldner ein Formular einzuführen. Soweit nach Satz 1 ein Formular eingeführt ist, muss der Schuldner dieses benutzen.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 20
Auskunfts- und Mitwirkungspflicht
im Eröffnungsverfahren.
Hinweis auf Restschuldbefreiung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und es auch sonst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Das Insolvenzgericht kann den Insolvenzverwalter beauftragen, die Zustellungen nach Absatz 1 durchzuführen. Zur Durchführung der Zustellung und zur Erfassung in den Akten kann er sich Dritter, insbesondere auch eigenen Personals, bedienen. Der Insolvenzverwalter hat die von ihm nach § 184 Abs. 2 Satz 4 der Zivilprozessordnung angefertigten Vermerke unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „Das Insolvenzgericht kann weitere Veröffentlichungen veranlassen, soweit dies landesrechtlich bestimmt ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der zentralen und länderübergreifenden Veröffentlichung im Internet zu regeln.“
4. unverändert
5. unverändert

¹ www.insolvenzbekanntmachungen.de

Entwurf

6. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; § 169 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. Zieht der vorläufige Insolvenzverwalter eine zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderung anstelle des Gläubigers ein, so gelten §§ 170, 171 entsprechend.“
7. In § 22 Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „erteilen“ die Wörter „und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen“ eingefügt.
8. Dem § 26 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Beschluss ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen.“
9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vornamen,“ die Wörter „Geburtsjahr *und Nummer*, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:
„4. einen Hinweis, ob der Schuldner einen Antrag auf Restschuldbefreiung gestellt hat.“
10. § 30 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Hat der Schuldner einen Antrag nach § 287 gestellt, ist dies ebenfalls öffentlich bekannt zu machen, sofern kein Hinweis nach § 27 Abs. 2 Nr. 4 erfolgt ist.“
11. In § 34 Abs. 3 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, *kann* der Insolvenzverwalter ihm gegenüber erklären, *dass* Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit *nicht* zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit *nicht* im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht

Beschlüsse des 6. Ausschusses

6. In § 21 Abs. 2 Satz 1 wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. anordnen, dass Gegenstände, die im Falle der Eröffnung des Verfahrens von § 166 erfasst würden oder deren Aussonderung verlangt werden könnte, vom Gläubiger nicht verwertet oder eingezogen werden dürfen und dass solche Gegenstände zur Fortführung des Unternehmens des Schuldners eingesetzt werden können, soweit sie hierfür von erheblicher Bedeutung sind; § 169 Satz 2 und 3 gilt entsprechend; ein durch die Nutzung eingetretener Wertverlust ist durch laufende Zahlungen an den Gläubiger auszugleichen. **Die Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen besteht nur, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.** Zieht der vorläufige Insolvenzverwalter eine zur Sicherung eines Anspruchs abgetretene Forderung anstelle des Gläubigers ein, so gelten §§ 170, 171 entsprechend.“
7. unverändert
8. unverändert
9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Vornamen,“ die Wörter „Geburtsjahr, **Registergericht und Registernummer**, unter der der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist“ eingefügt.
- b) unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
„(2) Übt der Schuldner eine selbstständige Tätigkeit aus oder beabsichtigt er, demnächst eine solche Tätigkeit auszuüben, **hat** der Insolvenzverwalter ihm gegenüber **zu** erklären, **ob** Vermögen aus der selbstständigen Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört und **ob** Ansprüche aus dieser Tätigkeit im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. § 295 Abs. 2 gilt entsprechend. Auf Antrag des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.	bestellt ist, der Gläubigerversammlung ordnet das Insolvenzgericht die Unwirksamkeit der Erklärung an.
(3) Die Erklärung des Insolvenzverwalters ist dem Gericht gegenüber anzuzeigen. Das Gericht hat die Erklärung und den Beschluss über ihre Unwirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.“	(3) unverändert
13. In § 39 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Zinsen“ das Wort „der“ durch die Wörter „und Säumniszuschläge auf“ ersetzt.	13. unverändert
14. In § 56 Abs. 1 werden nach dem Wort „bestellen“ die Wörter „die aus dem Kreis aller zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bereiten Personen auszuwählen ist. Die Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann auf bestimmte Verfahren beschränkt werden“ eingefügt.	14. unverändert
15. In § 98 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „910“ durch die Angabe „906, 909, 910 und“ ersetzt.	15. unverändert
16. In § 99 Abs. 1 Satz 1 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst: „, dass die in dem Beschluss bezeichneten Unternehmen bestimmte oder alle Postsendungen für den Schuldner dem Verwalter zuzuleiten haben.“	16. unverändert
17. § 108 wird wie folgt geändert: a) In der Überschrift werden die Wörter „von Dauer-schuldverhältnissen“ durch die Wörter „bestimmter Schuldverhältnisse“ ersetzt. b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Ein vom Schuldner als Darlehensgeber eingegangenes Darlehensverhältnis besteht mit Wirkung für die Masse fort, soweit dem Darlehensnehmer der geschuldete Gegenstand zur Verfügung gestellt wurde.“ c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	17. unverändert
18. § 109 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Ein Miet- oder Pachtverhältnis über einen unbeweglichen Gegenstand oder über Räume, das der Schuldner als Mieter oder Pächter eingegangen war, kann der Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf die vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung kündigen; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende, wenn nicht eine kürzere Frist maßgeblich ist.“	18. unverändert
19. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „sowie Personen, die sich auf Grund einer dienstvertraglichen Verbindung zum Schuldner über dessen wirtschaftliche Verhältnisse unterrichten können“ eingefügt und der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nummern 1 bis 3 ge-	19. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) unverändert b) Folgende Nummer 4 wird angefügt: „4. eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, wenn der Schuldner oder eine der in den Nummern 1 bis 3 ge-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- | | |
|---|---|
| <p>nannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftliche Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.“</p> <p>20. § 149 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>21. § 158 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „stillegen“ die Wörter „oder veräußern“ eingefügt.</p> <p>b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Stillegung“ jeweils die Wörter „oder Veräußerung“ eingefügt.</p> <p>22. Dem § 160 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:</p> <p>„Ist die einberufene Gläubigerversammlung beschlussunfähig, gilt die Zustimmung als erteilt; auf diese Folgen sind die Gläubiger bei der Einladung zur Gläubigerversammlung hinzuweisen.“</p> <p>23. § 184 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.</p> <p>b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) Liegt für eine solche Forderung ein vollstreckbarer Schuldtitel oder ein Endurteil vor, so obliegt es dem Schuldner binnen einer Frist von einem Monat, die mit dem Prüfungstermin oder im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben. Das Insolvenzgericht erteilt dem Schuldner und dem Gläubiger, dessen Forderung bestritten worden ist, einen beglaubigten Auszug aus der Tabelle und weist den Schuldner auf die Folgen einer Fristversäumung hin. Der Schuldner hat dem Gericht die Verfolgung des Anspruchs nachzuweisen.“</p> <p>24. § 188 Satz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Der Verwalter zeigt dem Gericht die Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse an; das Gericht hat die angezeigte Summe der Forderungen und den für die Verteilung verfügbaren Betrag öffentlich bekannt zu machen.“</p> <p>25. § 200 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>26. In § 215 Abs. 1 Satz 3 und in § 258 Abs. 3 Satz 3 wird jeweils die Angabe „und 3“ gestrichen.</p> <p>27. § 312 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird aufgehoben.</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.</p> <p>28. In § 345 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.</p> | <p>nannten Personen Mitglied des Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, persönlich haftender Gesellschafter oder zu mehr als einem Viertel an deren Kapital beteiligt ist oder auf Grund einer vergleichbaren gesellschaftsrechtlichen oder dienstvertraglichen Verbindung die Möglichkeit hat, sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu unterrichten.“</p> <p>20. unverändert</p> <p>21. unverändert</p> <p>22. unverändert</p> <p>23. unverändert</p> <p>24. unverändert</p> <p>25. unverändert</p> <p>26. unverändert</p> <p>27. unverändert</p> <p>28. unverändert</p> |
|---|---|

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2**Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren *in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem* haben den Anforderungen dieser Verordnung zu entsprechen. Die Veröffentlichung darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die nach der Insolvenzordnung oder nach anderen Gesetzen, die eine öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren vorsehen, bekannt zu machen sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Daten

1. bei der elektronischen Übermittlung von dem Insolvenzgericht oder dem Insolvenzverwalter an die für die Veröffentlichung zuständige Stelle mindestens fortgeschritten elektronisch signiert werden,
2. während der Veröffentlichung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben,
3. spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung nur noch abgerufen werden können, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben enthält:
 - a) den Familiennamen,
 - b) die Firma,
 - c) den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners oder
 - d) das Aktenzeichen des Insolvenzgerichts.“

- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einen Monat“ durch die Wörter „sechs Monate“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Einsichtsrecht

Die Insolvenzgerichte haben sicherzustellen, dass jedermann von den öffentlichen Bekanntmachungen in an-

Artikel 2**Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet**

Die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 677) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Grundsatz

Öffentliche Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren **im Internet** haben den Anforderungen dieser Verordnung zu entsprechen. Die Veröffentlichung darf nur die personenbezogenen Daten enthalten, die nach der Insolvenzordnung oder nach anderen Gesetzen, die eine öffentliche Bekanntmachung in Insolvenzverfahren vorsehen, bekannt zu machen sind.“

2. § 2 **Abs. 1** wird wie folgt gefasst:

„Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Daten

1. unverändert
2. unverändert
3. spätestens nach dem Ablauf von zwei Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung nur noch abgerufen werden können, wenn die Abfrage den Sitz des Insolvenzgerichts und mindestens eine der folgenden Angaben enthält:
 - a) den Familiennamen,
 - b) die Firma,
 - c) den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners,
 - d) das Aktenzeichen des Insolvenzgerichts **oder**
 - e) **Registernummer und Sitz des Registergerichts.**

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a bis e können unvollständig sein, sofern sie Unterscheidungskraft besitzen.“

3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

gemessenem Umfang unentgeltlich Kenntnis nehmen kann.“

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 102 § 5 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
2. Nach Artikel 103b wird folgender Artikel 103c eingefügt:

**„Artikel 103c
Überleitungsvorschrift zum Gesetz
zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens**

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle im BGBl.] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6] eröffnet worden sind, sind mit Ausnahme von § 9 der Insolvenzordnung, die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.“

3. Artikel 107 wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Insolvenzordnung**

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach Artikel 103b wird folgender Artikel 103c eingefügt:

**„Artikel 103c
Überleitungsvorschrift zum Gesetz
zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens**

(1) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle im BGBl.] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6] eröffnet worden sind, sind mit Ausnahme **der §§ 8 und 9 der Insolvenzordnung und der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet** die bis dahin geltenden gesetzlichen Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) **Die öffentliche Bekanntmachung kann bis zum 31. Dezember 2008 zusätzlich zu der elektronischen Bekanntmachung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung in einem am Wohnort oder Sitz des Schuldners periodisch erscheinenden Blatt erfolgen; die Veröffentlichung kann auszugsweise geschehen. Für den Eintritt der Wirkungen der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Internet nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der Insolvenzordnung maßgebend.“**

3. unverändert

Artikel 4**Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Wohnungseigentumsgesetzes
und anderer Gesetze**

Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze] wird aufgehoben.

Artikel 5**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

§ 72 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze] geändert worden ist, dieses wiederum geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) In Streitigkeiten nach § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 des Wohnungseigentumsgesetzes ist das für den Sitz des Oberlandesgerichts zuständige Landgericht gemeinsames Berufungs- und Beschwerdegericht für den Bezirk des Oberlandesgerichts, in dem das Amtsgericht seinen Sitz hat. Dies gilt auch für die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c genannten Sachen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung anstelle dieses Gerichts ein anderes Landgericht im Bezirk des Oberlandesgerichts zu bestimmen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 1 bis 3 treten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. **Artikel 4 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze nach dessen Artikel 4 Satz 2] in Kraft.**

Bericht der Abgeordneten Dr. Günter Krings, Dirk Manzewski, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Gesine Löttsch und Jerzy Montag

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf **auf Drucksache 16/3227** in seiner 70. Sitzung am 30. November 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 45. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 31. Januar 2007 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 45. Sitzung am 31. Januar 2007 abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung anzunehmen. Bei der Beratung lagen dem Ausschuss eine Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 29. Januar 2007 und eine ergänzende Stellungnahme vom 30. Januar 2007 vor.

Die **Fraktion der FDP** stellte folgenden Änderungsantrag:

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. nach dem Stand der Technik durch Dritte nicht kopiert werden können.“

Begründung

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit weist mit Schreiben vom 29. Januar 2007 zu Recht darauf hin, dass in Anbetracht der beabsichtigten Um-

stellung auf den elektronischen Betrieb in Form von Internetveröffentlichungen dem Kopierschutz besondere Bedeutung zukomme und der Gesetzgeber im Interesse der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gehalten sei, ausdrücklich klarzustellen, dass die Verbreitung der Insolvenzdaten durch Dritte im Internet unzulässig ist. Die durch Art. 12 Abs. 2 des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister gestrichene Kopierschutzregelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ist daher wieder aufzunehmen.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfs und hob hierbei hervor, dass ähnlich wie beim Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) bis Ende 2008 Parallelveröffentlichungen in Zeitungen und im Internet vorgesehen seien. Jedoch sei das in ihrem Änderungsantrag und in der Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit angesprochene Datenschutzproblem ernst zu nehmen. Dem Kopierschutz komme bei Internetveröffentlichungen von Insolvenzdaten eine besondere Bedeutung zu. Es möge zwar zutreffen, dass auch bei einer Veröffentlichung dieser Daten in Printmedien die Gefahr eines Missbrauchs bestehe. Eine Verbreitung dieser Daten über das Internet habe jedoch eine andere Dimension. Ein technischer Kopierschutz sei – wie auch die Diskussion bei der Reform des Urheberrechts zeige – technisch durchaus möglich. Es sei deshalb notwendig, die bis zum 31. Dezember 2006 in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 der Insolvenzordnung (InsO) enthalten gewesene Kopierschutzregelung wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** unterstützte den Gesetzentwurf in der vorgesehenen Fassung generell als richtig und notwendig. Ebenso wie die Fraktion der FDP kritisierte sie die bereits durch das EHUG erfolgte Streichung der Kopierschutzregelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO. Bei der Beratung des EHUG sei versäumt worden, diese Problematik zu erörtern. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Bundesbeauftragten des Datenschutzes und die Informationsfreiheit vertrat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Auffassung, dass mit der Kopierschutzregelung jedenfalls das technisch machbare Datenschutzniveau vorgeschrieben werde, auch wenn ein hundertprozentiger Kopierschutz technisch nicht möglich sei. Zumindest müsse über technische und rechtliche Alternativen nachgedacht werden, wie eine missbräuchliche Nutzung personenbezogener Daten zukünftig wirkungsvoll verhindert werden könne. In diesem Zusammenhang sei unklar, ob und inwieweit die auf der Grundlage des § 9 Abs. 2 Satz 3 InsO vom Bundesministerium der Justiz erlassene Rechtsverordnung vom 12. Februar 2002 noch Geltungskraft habe. Es sei nicht ausreichend, auf eine Lösung des Problems in einer künftigen

Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes zu verweisen, da eine solche Novellierung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sei. Vielmehr müsse im Interesse der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen alsbald ein Schutz nach dem Stand der technischen Möglichkeiten gesetzlich vorgeschrieben werden.

Die **Fraktion DIE LINKE**. hob hervor, dass die Datenschutzproblematik nicht als Randproblem anzusehen sei. Die Kopierschutzregelung sei ein zentraler Kritikpunkt. Es sei hervorzuheben, dass die Fraktion DIE LINKE. bereits bei der Beratung des EHUG datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht habe. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP werde daher mit Nachdruck unterstützt. Die Möglichkeit einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes stehe nicht im Widerspruch zu der mit dem Änderungsantrag angestrebten kurzfristigen Sicherstellung eines Kopierschutzes im Rahmen des technisch Möglichen. Auch wegen anderer Punkte, wie etwa der „mangelnden“ Wahrung der Gewährleistung der Rechte von Arbeitnehmern bei Insolvenzen sei der vorgesehene Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass die frühere Vorschrift des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO bei der Beratung des EHUG gestrichen worden sei, weil der Bundesrat in seiner Stellungnahme vorgetragen habe, die Bundesländer könnten dieser gesetzlichen Anforderung nicht sinnvoll nachkommen. Im Rahmen einer Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes müsse eine umfassende Lösung, die auch andere Bereiche betreffe und das informationelle Selbstbestimmungsrecht gewährleiste, gefunden werden. Es sei auch keine sinnvolle Alternative, Bußgeldvorschriften zu erlassen, wenn es nicht möglich sei, diejenigen Personen, die den Kopierschutz umgingen, ausfindig zu machen. Der Gesetzentwurf in der vorgesehenen Fassung werde in allen Punkten mit Nachdruck unterstützt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** begrüßte das geplante Gesetz ebenfalls. Die Insolvenzordnung habe sich als relativ erfolgreiches Gesetz erwiesen, wobei durch den vorliegenden Gesetzentwurf und durch weitere Gesetzgebungsverfahren einige Korrekturen vorzunehmen seien. Die Insolvenzordnung habe wesentlich stärker als früher die Konkursordnung zur Sanierung von Unternehmen beigetragen. Es sei sinnvoll, dass im Bereich des Abflusses aus der Masse Einschränkungen vorgenommen würden wie z. B. die Einschränkungen des Aussonderungsrechts und das schnellere Herauskommen aus Miet- und Pachtverträgen. In einem weiteren Gesetzgebungsverfahren sei es notwendig, das derzeit im Falle der Insolvenz bestehende Wahlrecht des Insolvenzverwalters, ob Lizenzverträge über geistige Eigentumsrechte mit Dritten fortgeführt würden, im Interesse der Rechtssicherheit sowie des Wirtschafts- und Forschungsstandortes Deutschland abzusichern. Insgesamt sollten Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Insolvenzrechts künftig nach Möglichkeit stärker zusammengefasst werden. Im Bezug auf die durch das EHUG aufgehobene Kopierschutzregelung in § 9 InsO wies die Fraktion der CDU/CSU darauf hin, dass auch in der sog. analogen Welt der Printmedien Missbräuche möglich seien. Grundsätzlich seien in allen Rechtsgebieten – beispielsweise auch im Urheberrecht – Regelungen notwendig, die sicherstellten, dass sich das Internet nicht zu einem anonymen und rechtsfreien Raum entwickle.

Der **Vertreter der Bundesregierung** räumte ein, dass das Bundesministerium der Justiz im Sinne von mehr Transparenz hätte deutlicher darauf hinweisen müssen, dass die auch im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Streichung der Kopierschutzregelung bereits durch das EHUG erfolgt sei. In der Sache sei die Streichung der Kopierschutzregelung richtig gewesen, da sie keinen ausreichenden Schutz geboten habe und die Bußgeldtatbestände leer gelaufen wären. Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 12. Februar 2002 bleibe trotz der Streichung des § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO bestehen. Eine Lösung des Problems solle sinnvoller Weise im Rahmen einer auch andere Bereiche betreffenden Novellierung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung auf Bundestagsdrucksache 16/3227, S. 13 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 2 (§ 8 InsO)

Im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/3227, S. 5) wird versehentlich auf § 184 Abs. 2 Satz 2 ZPO Bezug genommen. Da es um die Einreichung der von dem Insolvenzverwalter zu fertigenden Vermerke über die Zustellung durch Aufgabe zur Post geht, lautet die korrekte Bezugnahme, wie auch in der Begründung aufgeführt, § 184 Abs. 2 Satz 4 ZPO. Der Bundesrat hat dies in seiner Stellungnahme vom 22. September 2006 (Bundestagsdrucksache 16/3227, S. 23) angemerkt. Die Bundesregierung hat dem in der Gegenäußerung (Bundestagsdrucksache 16/3227, S. 26) zugestimmt.

In dem neu gefassten § 8 Abs. 3 Satz 2 InsO-E ist zudem eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen, weil das sechste Wort dieses Satzes fälschlich „zu“ statt richtig „zur“ lautet.

Zu Nummer 3 (§ 9 InsO)

Anpassung an die mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) zum 1. Januar 2007 erfolgte Rechtsänderung.

Zu Nummer 6 (§ 21 InsO)

In § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO-E wird nach Satz 1 eine Bestimmung eingefügt, nach der eine Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen nur besteht, soweit der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des absonderungsberechtigten Gläubigers beeinträchtigt.

Zwar ergibt sich bereits aus dem Normzweck, dass eine Ausgleichszahlung nur insoweit zu leisten ist, als der durch die Nutzung entstehende Wertverlust die Sicherung des Gläubigers beeinträchtigt. Jedoch ist die vom Bundesrat in Anlehnung an § 172 Abs. 1 Satz 2 InsO vorgeschlagene Ergän-

zung geeignet, Rechtsklarheit zu schaffen. Die Bundesregierung hat der Änderung in der Gegenäußerung zugestimmt.

Zu Nummer 9 (§ 27 InsO)

In § 27 Abs. 2 Nr. 1 InsO-E wird eine Präzisierung vorgenommen, durch die im Eröffnungsbeschluss nicht nur die „Nummer“ der Registereintragung, sondern auch das Registergericht aufgeführt wird, bei dem der Schuldner in das Handelsregister eingetragen ist. Wegen der Zentralisierung der Registergerichte ist es in manchen Bundesländern möglich, dass an den für Insolvenzsachen zuständigen Amtsgerichten keine Registersachen mehr bearbeitet werden. Die Angabe des zuständigen Registergerichts im Eröffnungsbeschluss sorgt insoweit für Klarheit. Die Ersetzung des Begriffs „Nummer“ durch „Registernummer“ berücksichtigt die mittlerweile durch den Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) neu eingeführte Terminologie (z. B. in § 40 Nr. 7 der HandelsregisterVO durch Artikel 5 Nr. 26 des Gesetzes über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006, BGBl. I S. 2553).

Zu Nummer 12 (§ 35 InsO)

Falls der Schuldner eine selbständige Tätigkeit ausübt oder beabsichtigt, eine solche Tätigkeit auszuüben, konnte der Insolvenzverwalter nach der bisherigen Fassung des Entwurfs dem Schuldner gegenüber nur erklären, dass Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit nicht zur Insolvenzmasse gehört und Ansprüche aus dieser Tätigkeit nicht im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden können. Machte der Verwalter von dieser der „echten“ Freigabe ähnlichen Erklärung keinen Gebrauch und duldete er die Fortführung der selbständigen Tätigkeit durch den Schuldner, wurden die hierdurch begründeten Verbindlichkeiten zu Masseverbindlichkeiten, weil insofern eine Verwaltungshandlung vorlag. Wegen des Fehlens einer ausdrücklichen Handlung des Insolvenzverwalters und dessen Duldung der schuldnerischen Tätigkeit konnten sowohl Verfahrensbeteiligte als auch Dritte Zweifel hinsichtlich der grundsätzlichen Entstehung von Masseverbindlichkeiten und deren Höhe bekommen. Nach der durch den Ausschuss vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes hat der Insolvenzverwalter bei der (beabsichtigten) Ausübung einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners in jedem Fall zu erklären, ob Vermögen aus dieser Tätigkeit zur Insolvenzmasse gehört oder nicht. Gibt der Insolvenzverwalter die zuerst genannte Erklärung ab, wird durch eine positive Erklärung zweifelsfrei klaggestellt, dass die im Rahmen der selbständigen Tätigkeit des Schuldners begründeten Verbindlichkeiten Masseverbindlichkeiten darstellen. Durch die Anzeige nach § 35 Abs. 3 InsO-E wird diese Erklärung auch nach außen hin dokumentiert, so dass auch bei Verfahrensbeteiligten und Dritten keine Unklarheiten im Zusammenhang mit den durch den Schuldner im Rahmen seiner selbständigen Tätigkeit abgegebenen Erklärungen entstehen können. Der Mehraufwand für die Insolvenzverwalter durch die Erklärung, dass Vermögen aus der selbständigen Tätigkeit des Schuldners zur Insolvenzmasse gehört, ist sehr gering, weil ohnehin eine dahingehende rechtliche und wirtschaftliche Prüfung vorgenommen werden muss. Zur Erhaltung der Flexibilität des Insolvenzverfahrens sieht die

Bestimmung keine zeitliche Vorgabe für die Abgabe der Erklärung des Insolvenzverwalters vor; dieser wird jedoch bei der Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts die Haftungsnorm des § 60 InsO berücksichtigen müssen.

Zu Nummer 19 (§ 138 InsO)

In dem neu gefassten Absatz 1 Nr. 4 lautet das vierte Wort des letzten Halbsatzes fälschlich „wirtschaftliche“ statt „wirtschaftlichen“. Dies ist aus redaktionellen Gründen zu korrigieren.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet)

Zu Nummer 1 (§ 1)

In der Insolvenzordnung wird mit dem Entwurf der bisher übliche Ausdruck „elektronisches Informations- und Kommunikationssystem“ durch die Bezeichnung „Internet“ ersetzt, vgl. Artikel 1 Nr. 3 (§ 9 InsO-E). Im Interesse einer einheitlichen Terminologie wird der Ausdruck „Internet“ auf Vorschlag des Bundesrats auch in die ausführende Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen im Insolvenzverfahren übernommen. Die Bundesregierung hat dem zugestimmt.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Anpassung an die mit dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie Unternehmensregister vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) zum 1. Januar 2007 erfolgte Rechtsänderung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Der bisherige Artikel 103c EGInsO-E – nunmehr Artikel 103c Abs. 1 EGInsO-E – nahm in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Fassung lediglich auf § 9 InsO Bezug. Durch die Aufnahme des § 8 InsO in die Übergangsregelung des Artikels 103c Abs. 1 EGInsO-E können Übergangsprobleme vermieden werden, die sich aus der nebeneinander erfolgten Bearbeitung von Verfahren nach altem und nach neuem Recht ergeben können. Hierdurch wird vermieden, dass unterschiedliche Fristen für die Bewirkung der Zustellung bestehen. Die damit verbundene einheitliche Fristberechnung reduziert den Aufwand der Geschäftsstellen der Insolvenzgerichte sowie der Insolvenzverwalter und macht das Verfahren für den rechtsuchenden Bürger transparenter. Darüber hinaus sollen sich die Ausnahmen nach Artikel 103c Abs. 1 EGInsO-E auch auf die Verordnung zu öffentlichen Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet erstrecken. Ansonsten wären die Gerichte gezwungen, über Jahre hinweg unterschiedliche Lösungsfristen für die Bekanntmachungen in Insolvenzverfahren im Internet zu beachten. Diese unterschiedlichen Fristen wären den Nutzern der Internetplattform nur schwer zu vermitteln. Den genannten, durch den Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen hat die Bundesregierung zugestimmt.

Mit dem neu eingefügten Artikel 103c Abs. 2 EGInsO-E soll den nach der bisherigen Rechtslage noch nicht ausschließlich im Internet bekanntmachenden Insolvenzgerichten die

Möglichkeit eröffnet werden, ihre öffentlichen Bekanntmachungen in Printmedien für einen Übergangszeitraum aufrechtzuerhalten. Dabei hält der Ausschuss in Anlehnung an die durch Artikel 2 des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) für die Publikation von Eintragungen in das Handelsregister vorgesehene Übergangsregelung des Artikels 61 EGHGB einen Übergangszeitraum von zwei Jahren für notwendig, aber auch für angemessen. Sowohl die Beteiligten des Insolvenzverfahrens als auch die Verlage von Printmedien können sich innerhalb dieses Zeitraums auf die durch Artikel 1 Nr. 3 geschaffene neue Rechtslage einstellen, nach der öffentliche Bekanntmachungen ausschließlich im Internet erfolgen. Die stets zusätzlich zu der öffentlichen Bekanntmachung im Internet erfolgende Bekanntmachung in Printmedien wird auf ein am Wohnort bzw. Sitz des Schuldners periodisch erscheinendes Blatt begrenzt, um den Bürokratieaufwand für die Unternehmen und die Insolvenzgerichte in Grenzen zu halten. Die Bekanntmachung in mehreren Bekanntmachungsblättern und die damit verbundene Kostenbelastung der Verfahren lässt sich wegen der leicht zugänglichen öffentlichen Bekanntmachung im Internet nicht rechtfertigen. Entgegen dem bisherigen § 9 Abs. 1 InsO ist es nicht mehr erforderlich, dass die öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatt des jeweiligen Amtsgerichts erfolgt; statt in einer Tageszeitung kann die öffentliche Bekanntmachung auch in einem kostenlos an die Haushalte verteilten Mitteilungsblatt erfolgen, weil die Wirkungen der öffentlichen Bekanntmachung in Anlehnung an die Regelung des Artikels 61 Abs. 4 Satz 4 EGHGB ausschließlich durch die Bekanntmachung im Internet nach Vorgabe des durch Artikel 1 Nr. 3 neu gefassten § 9 Abs. 1 Satz 1 InsO eintreten.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze) und

Artikel 5 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Die durch das Gesetz zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze neu getroffene Regelung des § 72 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, wonach

als Berufungs- und Beschwerdegericht das Landgericht am Sitz des Oberlandesgerichtes bestimmt wurde, erfasst nicht die Fälle, in denen am Sitz eines Oberlandesgerichtes mehrere Landgerichte ihren Sitz haben, bzw. nicht die Fälle, bei denen am Sitz des Oberlandesgerichtes kein Landgericht eingerichtet ist.

So sind im Oberlandesgerichtsbezirk München zwei Landgerichte – das Landgericht München I und München II – eingerichtet, wobei das Landgericht München I für den Stadtbezirk München und das Landgericht München II für das Umland zuständig ist. Bei der bisherigen Formulierung können Zweifel über die örtliche Zuständigkeit entstehen, die durch die Neufassung ausgeräumt werden.

Ferner gibt es Oberlandesgerichtsbezirke, bei denen am Sitz des Oberlandesgerichtes kein Landgericht errichtet ist. Dies ist unter anderem in den Oberlandesgerichtsbezirken Celle, Hamm und Schleswig der Fall. Für die vorgenannten Städte sind die Landgerichte in Lüneburg, Dortmund sowie Flensburg zuständig. Insoweit ist die eindeutige Bestimmung des gesetzlichen (Berufungs-)Richters problematisch.

Um den genannten Besonderheiten Rechnung zu tragen, soll die bereits beschlossene (und verkündete) Regelung durch Artikel 5 noch vor ihrem Inkrafttreten durch eine adäquate Regelung in § 72 GVG ersetzt werden. Die neue Formulierung erlaubt stets eine eindeutige Bestimmung des gesetzlichen (Berufungs-)Richters (und zwar auch in solchen Fällen, in denen es in einem Bundesland mehrere Oberlandesgerichte gibt).

Die Aufhebung der ursprünglichen Formulierung und deren Neufassung sind deshalb zwingend. Durch Artikel 4 wird deshalb der Artikel 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze aufzuheben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 betrifft die Inkrafttretensregelungen und lehnt sich zeitlich an das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes und anderer Gesetze an. Die bisherige Regelung zum Inkrafttreten der Artikel 1 bis 3 bleibt unverändert.

Berlin, den 31. Januar 2007

Dr. Günter Krings
Berichtersteller

Dirk Manzewski
Berichtersteller

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstellerin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstellerin

Jerzy Montag
Berichtersteller

